



Merkblatt über die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

1. Einstellungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

Der 18-monatigen Vorbereitungsdienst wird durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 57) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 351) und § 6 der Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. Nr.14/2010 S.218), geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 60) sowie dem RdErl. d. MK v. 26. 4. 2017 „Durchführung der APVO-Lehr“ - 35-84110/413 (Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 595) geregelt.

In den niedersächsischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien wird, vorbehaltlich ausreichender Ausbildungsplätze, zugelassen, wer das vorgeschriebene Lehramtsstudium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird für Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss aus anderen Bundesländern vorlegen, auf der Basis einschlägiger Mobilitätsbeschlüsse der Kultusministerkonferenz gewährleistet, soweit das Zeugnis die Facultas für die Sekundarbereiche I und II ausweist und in Niedersachsen die Ausbildung in den entsprechenden Fächern (s. u.) vorgesehen ist.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Bundesland abgelegten Masterprüfung bzw. Ersten Staatsprüfung mit einer niedersächsischen Masterprüfung erfolgt im Rahmen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens. Erst nach einer ordnungsgemäß eingereichten Bewerbung wird nach den geltenden Vorschriften im Einzelfall geprüft und entschieden, ob die Voraussetzungen für die Zulassung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst vorliegen.

Die Zulassung und Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erfolgt in zwei Unterrichtsfächern. Sollten durch die Masterprüfung, die Erste Staatsprüfung oder eines Zertifikats- oder Weiterbildungsstudium drei Unterrichtsfächer nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dennoch in zwei Unterrichtsfächern. Bei der Erstellung der Onlinebewerbung ist daher anzugeben, in welchem Unterrichtsfach die Ausbildung nicht gewünscht ist. Auf Antrag kann die Ausbildung auch in drei Unterrichtsfächern stattfinden, wenn die Ausbildungssituation im betreffenden Studienseminar dies zulässt. Der Antrag kann auch nachträglich innerhalb des ersten Ausbildungsmonats über das Studienseminar gestellt werden.

Nachfolgende Unterrichtsfächer stehen für die Ausbildung im Lehramt Gymnasien zur Verfügung:

Biologie	Ev. Religion	Latein	Russisch
Chemie	Französisch	Mathematik	Spanisch
Chinesisch	Geschichte	Musik	Sport
Deutsch	Griechisch	Niederländisch	Werte und Normen
Darstellendes Spiel	Informatik	Physik	
Englisch	Kath. Religion	Philosophie	
Erdkunde	Kunst	Politik-Wirtschaft	

2. Organisatorische Hinweise

Zuständig für das Bewerbungs-, Zulassungs- und Einstellungsverfahren ist die

Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstraße 62 - 69
38100 Braunschweig.

Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Bewerbungsverfahren, Einstellungsterminen und Fristen sowie zu allen anderen Fragen den Vorbereitungsdienst betreffend sind unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst-fuer-lehraemter-6521.html> und www.zulaonline.niedersachsen.de eingestellt.

3. Verfahrensablauf

3.1 Bewerbung (Online-Bewerbung)

Das Bewerbungsportal Zula-Online wird zum jeweiligen Bewerbungsstart freigeschaltet.

Zur Online-Bewerbung müssen Sie sich zunächst unter <https://www.zulaonline.niedersachsen.de> registrieren.

Vervollständigen Sie zunächst Ihre Daten. Bitte beachten Sie hierbei die technische Kurzanleitung. Durch Übermittlung Ihrer Online-Daten wird die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig über Ihre Bewerbung informiert. Zur Wahrung der vorgegebenen Bewerbungsfrist ist es zwingend erforderlich, dass der **Ausdruck Ihres Bewerbungsbogens mit der erforderlichen Unterschrift und den Bewerbungsunterlagen** fristgerecht bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig vorliegt. Der als Bewerbungsschluss angegebene Termin ist im Regelfall eine Ausschlussfrist (§§ 188, 193 BGB) und wird nicht durch Abgabe bei der Post gewahrt. **Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingangsstempel** der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig. Das bloße Ausfüllen der Bewerbung im Internet ist zur Fristwahrung **nicht** ausreichend.

Der Bewerbung ist ein unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild sowie eine Kopie des Zeugnisses der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geforderten Prüfung (in der Regel Master of Education oder Erste Staatsprüfung) beizufügen. Es wird gebeten, keine Originale einzureichen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Bitte sehen Sie von der Verwendung von Klarsichthüllen oder Mappen ab.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbungsunterlagen per E-Mail. Für Ihre persönlichen Unterlagen sollten Sie einen weiteren Ausdruck fertigen.

Die Zeugniskopie kann bis spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin nachgereicht werden (Nachreichfrist). Sind nach Ablauf der Nachreichfrist noch freie Ausbildungsplätze vorhanden, können verspätet eingereichte Zeugnisse nachrangig bis ca. einen Monat vor dem Einstellungstermin berücksichtigt werden. Sollte das Zeugnis nicht termingerecht vorgelegt werden können, kann der Nachweis über das abgeschlossene Studium auch durch eine Bescheinigung der Universität, aus der das studierte Lehramt sowie die Fächer und die Gesamtnote hervorgehen, erbracht werden (z.B. Transcript of Records).

Verspätet eingegangene Bewerbungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten aber nach der Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen eingehalten haben, noch Ausbildungsplätze frei geblieben sein, können vollständige Bewerbungen noch berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass die Einstellung noch rechtzeitig bis zum Einstellungstermin erfolgen kann. Ortswünsche (s.u.) werden wegen der nachrangigen Berücksichtigung dieser Bewerbungen nur in Ausnahmefällen erfüllt werden können.

Nach erfolgter Bewerbung können Sie erforderliche **Korrekturen** bzw. **Änderungen** teilweise online selbst vornehmen (Adresse, Telefon, E-Mail, Seminarwünsche) oder diese per E-Mail der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig übermitteln. Die Onlineänderungen werden durch den Button "Speichern" aktiviert und automatisch an die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig übermittelt.

Da die Bearbeitung der eingegangenen Bewerbungen Vorrang hat, können Anfragen zur Bewerbung im Regelfall nicht beantwortet werden. Wenn Sie sich über den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung informieren möchten, machen Sie bitte von der Statusabfrage unter <https://www.zulaonline.niedersachsen.de> in Ihrem persönlichen Account Gebrauch.

3.2. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nach den Regelungen in § 119 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72) i. V. m. der Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr) vom 15. März 2010 (Nds. GVBl. Nr. 8/2010 S. 133) und der APVO-Lehr (s. o.).

Die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig trifft die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Sie versendet die Zulassungsbescheide und stellt die Statusänderung online. Der Status Ihrer Bewerbung ist jederzeit in Ihrem persönlichen Account ersichtlich. Mit den Zulassungsbescheiden wird auch das Studienseminar bekannt gegeben. Innerhalb der vorgegebenen Frist von maximal 10 Tagen müssen Sie in Zula-Online erklären, ob Sie den angebotenen Ausbildungsplatz annehmen oder absagen. Bei einem gewichtigen Grund kann auch ein Wechsel des Studienseminars beantragt werden (Umsetzungsantrag).

3.3 Auswahlverfahren bei Bewerberüberhang

Wenn mehr Bewerbungen eingehen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien für eine Zulassungsbeschränkung des § 119 NBG und der ZulassVO-Lehr.

Zunächst werden vorab **bis zu 20 %** der freien Ausbildungsplätze für **Fächern des dringenden Bedarfs** in Abzug gebracht. Die Fächer des dringenden Bedarfs werden im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen und unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst-fuer-lehraemter-6521.html> veröffentlicht.

Danach werden die verbleibenden Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst in der nachstehenden Reihenfolge vergeben:

1. zuerst **55 %** nach den bisher erbrachten Leistungen für das angestrebte Ausbildungsziel (Reihenfolge nach der **Gesamtnote** des Master of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung),
2. danach **35 %** nach der Dauer der Zeit seit einer wegen fehlender Ausbildungskapazitäten unberücksichtigten Bewerbung (**Wartezeit**) und
3. zuletzt **10 %** für Fälle **außergewöhnlicher Härte**.

Abschließend erfolgt die Vergabe der o. a. Ausbildungsplätze für die Fächer des dringenden Bedarfs. Die Zulassungen erfolgen gesondert für jedes Fach des dringenden Bedarfs nach Maßgabe der obenstehenden Reihenfolge (§ 119 Abs. 4 NBG).

Die Restplätze werden nach Ziffer 1 verteilt.

Fälle außergewöhnlicher Härte werden in der folgenden Rangfolge berücksichtigt:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen gegenüber mindestens einem Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten,
3. andere glaubhaft gemachte Fälle außergewöhnlicher Härte.

Können aufgrund nicht ausreichender Ausbildungskapazitäten nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, stellt die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig die Ablehnungsbescheide nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zu.

3.4 Zuweisung an einen bestimmten Studienseminarort

Gemäß § 4 Abs. 4 ZulassVO-Lehr haben Bewerberinnen und Bewerber keinen Anspruch, einem bestimmten Studienseminar zugewiesen zu werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch in Bezug auf den Seminarstandort.

Bei Ihrer Bewerbung können Sie bis zu 3 Wunschorte für die Zuweisung zu einem Studienseminar angeben. Die Standorte der Studienseminare und die Fächer der jeweiligen Fachseminare können Sie dem Merkblatt „Standorte und Fächerübersicht der Studienseminare für Gymnasien“ unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehraemter/vorbereitungsdienst/vorbereitungsdienst-fuer-lehraemter-6521.html> entnehmen.

Eine Zuweisung zu einem der gewünschten Orte wird, soweit dieses kapazitär möglich ist, berücksichtigt. Liegen bei der Auswahl für einen Ort mehr Wünsche vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung nach sozialen Gesichtspunkten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern und Verheiratete haben in der Regel Vorrang vor ledigen Bewerberinnen und Bewerbern.

Sollte Ihnen der zugewiesene Seminarort aus gewichtigen Gründen unzumutbar erscheinen, können Sie bis zum gesetzten Termin für die Annahme des Ausbildungsplatzes unter Angabe der Gründe und ggf. Beifügung entsprechender Belege einen Antrag auf Umsetzung stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Umsetzung.

3.5 Nachrückverfahren

Bis zu einem Monat vor dem Einstellungstermin finden Nachrückverfahren statt, falls Ausbildungsplätze freigeworden sind. Stellen Sie bis dahin Ihre postalische und telefonische Erreichbarkeit sicher. Für die Annahme des Ausbildungsplatzes beachten Sie bitte Nummer 3.2.

3.6 Wartezeitbewerbungen

Wartezeitbewerberinnen und Wartezeitbewerber werden nicht automatisch im folgenden Bewerbungsverfahren berücksichtigt. Als Wartezeitbewerberin bzw. Wartezeitbewerber müssen Sie sich zum nächsten Einstellungstermin erneut bewerben. Näheres zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Ablehnungsbescheid.

3.7 Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst

Im Anschluss an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt das Einstellungsverfahren durch die Personalstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig.

Von der Personalstelle werden Sie dann aufgefordert weitere Unterlagen einzureichen, die für die Einstellung erforderlich sind. Hierzu finden Sie Hinweise unter

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/vorbereitungsdienst>.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Einstellungsvorgänge wird gebeten, von Besuchen, fermündlichen Rückfragen und E-Mails zum Verfahren abzusehen.

4. Datenspeicherung

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfolgt mit Hilfe der ADV auf der Grundlage des Nds. Datenschutzgesetzes. Die von Ihnen gespeicherten Daten werden für das Zulassungs- und Einstellungsverfahren zum Vorbereitungsdienst benötigt. Eine Übermittlung findet innerhalb der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig und zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, dem Niedersächsischen Kultusministerium, dem IT. Niedersachsen und den jeweiligen Studienseminaren statt.

Nach der Online-Bewerbung über das Programm Zula-Online werden die von Ihnen eingetragenen Daten in das Datenverarbeitungsprogramm Zula eingelesen und für das spätere Verfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst (Zulassungs- und Einstellungsverfahren) datentechnisch verwendet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich auch einverstanden, dass im Fall einer Wartezeitbewerbung und einer späteren Bewerbung in den niedersächsischen Schuldienst Ihre Daten gespeichert bleiben.